Wien Donnerstag den 27. Mai 1875. VIII. Jahrgang. Nr. 21.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr 1.
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt sind portofrei

Inhalt.

Studien zum österreichischen Vereins- und Versammlungsrechte.

Von Dr Carl **Hugelmann.**

I.

Die räumliche Ausdehnung der Vereine und die Vereinsverbindungen.

Die Geschichte des Vereinsrechtes kennt in den verschiedensten Ländern und Zeiten die mehr oder weniger weitgehende Einschränkung der Verbindung von Vereinen unter einander. Auch dort, wo die Gesetzgebung dem Vereinswesen an sich nicht mehr feindlich ist, oder, wo die Verwaltung einen bestimmten Zweck der Vereinsbildung nicht verpönt, macht sich der polizeiliche Gesichtspunkt geltend, welcher in der Zusammenrottung — um einen österreichischen Terminus zu gebrauchen — eine Gefahr erblickt, und diesem kann die organisirte Agitation unstatthaft erscheinen, wenn er auch die Idee nicht mißbilligt, dieser kann die Propagande verwerfen, wenn er die isolirte Vereinigung immerhin duldet. Die Schranken der Affiliation und Coalition sind nun in den verschiedenen Gesetzgebungen verschieden, bald verbietet man sie nur für einzelne Vereinskategorien, z. B. die politischen Vereine, bald verwehrt man eine ungemessene räumliche Ausdehnung der Verbindung, z. B. über das Staatsgebiet hinaus. Die österreichische Vereinsgesetzgebung hat sich diesfalls zu verschiedenen Zeiten desgleichen auf verschiedenen Standpunkten befunden, wir wollen nun untersuchen, welcher der Standpunkt des Vereinsgesetzes von 1867 ist.

Wenn wir die einzelnen Bestimmungen des Vereinsgesetzes zusammenfassen, so ergibt sich, daß demselben folgende Formen der Verbindung von Vereinen vorschweben.

Zunächst sind es die verschiedenen Grade der Personalunion, indem bestimmte Mitglieder verschiedenen Vereinen angehören oder sich sogar in dem Vorstande getrennter Vereine befinden. Decken sich die Mitgliedschaften vollständig, dann haben wir factisch offenbar nur eine Personenverbindung, welche zu verschiedenen Zwecken eine verschiedene juristische Organisation besitzt; fallen die Vorstände mehrerer Vereine zusammen, so ist auch die grex communis der Genossen insoferne amalgamirt, als sie, wenigstens für bestimmte Zeit, der Einwirkung einer einheitlichen Leitung untersteht.

Neben einer solchen Personalunion oder ohne eine solche sind nun aber auch verschiedene Stufen der Realunion möglich. Die loseste Form derselben ist die Verbindung ad hoc, sei es durch schriftlichen Verkehr, sei es durch Abgeordnete, die höher entwickelten sind die Coalition, d. i. die Bildung von Verbänden coordinirter, selbstständiger Vereine, und die Affiliation, d. i. die Bildung von Zweigvereinen (Filialen), welche zu einem schon bestehenden Verein in ein gewisses Verhältniß der Subordination (Mutter- und Töchtervereine) treten. Da das Vereinsgesetz ein zweigliedriges Vereinswesen kennt, so sind bei den verschiedenen Stufen der Personal- und Realunion wieder verschiedene Combinationen logisch möglich, je nachdem nämlich die Verbindung zwischen politischen oder nicht-politischen Vereinen für sich oder zwischen Vereinen der verschiedenen Kategorien gedacht wird.

In räumlicher Beziehung haben wir eine zweifache Möglichkeit vor uns. Entweder findet die Verbindung zwischen Vereinen desselben Ortes statt, sei es auch zwischen sehr verschieden gearteten Vereinen, oder sie faßt örtlich getrennte, aber wahrscheinlich in ihrem Wesen verwandte Vereine zum gemeinsamen Wirken zusammen. In ersterem Falle erfolgt eine locale Concentration der Kräfte, welche auf den einzelnen außerhalb dieser Kreise Stehenden einen empfindlichen Druck zu üben vermag oder der localen Behörde zu einem schwer zu beherrschenden Factor wird, im zweiten erwächst vielleicht erst aus der Zusammenfassung der zersplitterten Elemente eine bedeutende Kraft, welche, namentlich im Falle weitverzweigter und wohlgegliederter Organisation, der Staatsverwaltung an sich schon gefährlich erscheinen mag als eine ihr ebenbürtige Macht.

Für die locale Concentration wird die Verbindung ad hoc meistens genügen, höchstens ein Verband zu einem bestimmten gemeinschaftlichen Zwecke des sonst verschiedenen Vereinslebens möglich sein, für die räumlich ausgedehnte Agitation ist die Affiliation oder Coalition die natürlich gegebene Form; die eine wie die andere ist dem polizeilichen Standpunkte nicht unbedenklich, die erste besonders dann, wenn ein politischer Verein die sonst politisch indifferenten Collegien sich verbündet und in das Schlepptau nimmt, die zweite um so mehr, je weiter verzweigt, also je weniger übersichtlich die Coalition oder Affiliation sich gestaltet. Erstreckt die Verbindung der Vereine oder die Organisirung der Filialen sich nur auf verschiedene Gemeinden desselben Bezirkes, so wird der Standpunkt der Verwal-

tung ein anderer sein, als wenn sie über die Landes- oder gar über die Reichsgrenzen sich hinwegsetzen will.

Wir sprechen zunächst von den nicht-politischen Vereinen und wollen zur gründlichen Erörterung der Frage Ausgang nehmen von den Bedingungen der räumlichen Entwicklung des Vereinswesens überhaupt.

Eine der Normativbestimmungen, welche das Vereinsgesetz für Vereinsstatuten aufstellt, ist die, daß aus denselben der Sitz des Vereines zu entnehmen sei (§ 4, c), eine zweite Bestimmung setzt fest, daß binnen drei Tagen nach erfolgter Constituirung der Vereinsvorstand seine Mitglieder unter Angabe ihres Wohnortes der Behörde, d. i. an Orten, wo sich eine eigene landesfürstliche Sicherheitsbehörde befindet, dieser, an anderen Orten der politischen Bezirksbehörde anzuzeigen hat. (§ 12, Alinea 1 und 2.) Aus diesen Bestimmungen geht wohl hervor, daß das Vereinsgesetz verlangt, der Vereinssitz solle in einer bestimmten Ortsgemeinde aufgeschlagen werden und diese aus den Statuten erkennbar sein, mehr ist aber auch nicht verlangt. Einen Wechsel des Vereinssitzes von vornherein, etwa nach einem bestimmten Turnus, in Aussicht zu nehmen, muß als statthaft gelten, wie uns auch in der That aus der Praxis Fälle bekannt sind, daß der Wohnort des jeweiligen Obmanns als Vereinssitz erscheint, nur hat Letzteres natürlich zur Voraussetzung, daß der Kreis, innerhalb dessen der Wechsel stattfindet, in den Statuten normirt sei, da ja sonst weder die Zulässigkeit des Vereins mit Rücksicht auf die Ortsverhältnisse beurtheilt werden könnte, noch unter Umständen die hiezu competente Behörde erkennbar wäre.

Die statutarische Firirung des Vereinssitzes ist auch für die Errichtung von Filialen und Verbänden erforderlich (§ 10), Filialen müssen den Wohnort ihrer Vorstände besonders namhaft machen, d. h. wohl jede ihrer Localbehörde (§ 12, Alinea 3), und nur für die Verbände ist eine bezügliche Anzeigepflicht nicht ausdrücklich normirt. Letzteres erklärt sich vermuthlich aus dem Umstande, daß der Verband eben als Verein gilt und als solcher den leitenden Vorort oder Ausschuß ohne specielle Vorschrift namhaft machen muß, während ein in Filialen gegliederter Verein sich ohne eine solche mit der Anzeige der den Hauptverein allein oder der den Hauptverein und die Filialen leitenden Vorstände an die den ersteren überwachende Behörde hätte begnügen können.

Wie weit darf nun ein Verein seine Wirksamkeit ausdehnen?

Der Werbung von Mitgliedern stehen gar keine räumlichen Schranken entgegen, bei einem örtlich noch so gebundenen Vereine können sogar die Vorstandsmitglieder ihren Wohnort in einer fremden Gemeinde, in einem fremden Bezirke oder Lande und selbst außerhalb der Reichsgrenzen haben.

Schwieriger ist die Frage der Vereinsversammlungen. Von jeder Vereinsversammlung ist unter Angabe des Ortes an die im § 12 bezeichnete Behörde die Anzeige zu richten (§ 15), von Versammlungen außerhalb des Vereinssitzes ist aber ausdrücklich nirgends die Rede. Die §§ 10 und 11 sprechen nur von jener räumlichen Ausdehnung, welche sich in der Bildung von Zweigvereinen oder Verbänden innerhalb der Grenzen eines österreichischen Landes (§ 10) oder im Bereiche mehrerer solcher Länder (§ 11) vollzieht, indem sie die Judicatur in dem ersteren Falle der Landesstelle, in dem zweiten dem Ministerium des Innern zuweisen, mit diesen beiden Thätigkeiten eines Vereines ist aber das Halten einer Versammlung außerhalb des Vereinssitzes allerdings nicht identisch, wie das Reichsgericht in seiner bekannten Entscheidung *) ganz richtig ausgesprochen. Es fragt sich nun, ob die zwischen strenger örtlicher Gebundenheit und der räumlichen Ausdehnung im Wege der Affiliation oder Coalition die Mitte haltenden Wanderversammlungen eines Vereins von dem Gesetze wirklich gar nicht berührt werden, so daß es einem Vereine, wie das Reichsgericht in den Entscheidungsgründen wohl sagen will, weder verwehrt werden kann, die Ermächtigung zu Versammlungen außerhalb des Vereinssitzes in die Statuten aufzunehmen, noch solche auch ohne diese ausdrückliche statutarische Bestimmung abzuhalten. Wir glauben, Letzteres entschieden verneinen zu müssen und auch für Ersteres Beschränkungen nachweisen zu können.

Daraus, daß zur Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vereines überhaupt die Landesstellen berufen werden, folgt doch unzweifelhaft, daß der auf Grund einer solchen Zulassung constituirte Verein seine Thätigkeit, wenn er für dieselbe in den Statuten keine räumlichen Grenzen festgesetzt hat, jedenfalls nicht in weiterer Ausdehnung ausdehnen darf, als das Gebiet der entscheidenden Behörde reicht. Sonst käme man zu der Consequenz, daß ein Verein dessen Bildung von der Landesstelle A untersagt, von der Landesstelle B aber als zulässig erklärt worden, in dem Territorium A seine Wirksamkeit ganz ruhig entfalten könnte und somit die Entscheidung einer Behörde von Seite einer coordinirten wenigstens zum Theile paralysirt würde. Will somit ein Verein über die Landesgrenzen und sei es auch nur mit Wanderversammlungen hinausgreifen, so bedarf er hiezu nach Analogie der mehrere Länder umfassenden Vereinsverzweigungen und Verbände einer durch das Ministerium des Innern bescheinigten statutarischen Bestimmung (§ 11). Es kann nur noch streitig sein, ob ein von der Landesbehörde zugelassener Verein innerhalb des Landesgebietes Wanderversammlungen halten könne, ohne hiezu in den Statuten einen Anhalt zu besitzen. Wir glauben nun, daß die zwischen der Vereinsaffiliation und Coalition und den Wanderversammlungen oben nachgewiesene Analogie auch für ein kleineres Gebiet Geltung hat; sowie nicht nur die Bildung eines Vereinsverbandes, d. i. also eines neuen Vereines, sondern auch die örtliche Gliederung eines und desselben Vereines in Filialen zur Kenntniß der Landesstelle gebracht werden muß, ebenso muß dieselbe die Art der in Aussicht genommenen localen Wirksamkeit schon deßhalb kennen, um ihre discretionäre Gewalt (die Beurtheilung der Staatsgefährlichkeit, § 6) ausüben zu können.

Halten wir nun daran fest, daß ein Verein, wie den Sitz, so den Versammlungsrayon in seinen Statuten feststellen muß, so fragt es sich, wie sich das Recht der Wanderversammlung nun in der Ausübung gestaltet. Fällt der Versammlungsort in das Gebiet der politischen Behörde, welcher der Vereinssitz untersteht, so macht die Sache keine Schwierigkeit, die Anzeige von Ort und Zeit der Versammlung ist eben an diese Behörde zu richten. Greift man aber über dieses Gebiet hinaus, so entsteht die Frage, ob diese Anzeige an die Behörde des Vereinssitzes oder an jene des Versammlungsortes zu richten sei oder etwa an beide. Das Letztere ist unmöglich, nicht deßhalb, weil der Anzeigepflicht das Recht der Untersagung auf Seite der Behörde entspricht und dieses in erster Instanz nur einmal geübt werden soll, sondern, weil das Gesetz nur von einer Behörde spricht; erwägt man ferners, daß im Falle der Existenz von Filialen die Vorstandswahlen von jeder Filiale „besonders" angezeigt werden müssen, so dürfte wohl in Analogie zu dieser (oben interpretirten) Anzeigepflicht auch hier die landesfürstliche Sicherheits- oder die politische Bezirksbehörde des Versammlungsortes die entscheidende sein. Allerdings ergibt sich der Uebelstand, daß diese Behörde, welche das statutarische Recht des betreffenden Vereines vielleicht gar nicht kennt, entscheiden soll, ob er nicht die Grenzen seiner Wirksamkeit überschreite u. s. w., noch schlimmer wäre es aber, die Behörde des vielleicht weit entlegenen Vereinssitzes zu der Beurtheilung unbekannter Localverhältnisse zu verhalten und vollends ihr die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vereinsactes in einem fremden Territorium anheim zu stellen. Das Richtige wäre es unbedingt, die Zustimmung beider Behörden zu verlangen oder die Entscheidung einer übergeordneten zu überlassen. Auch von Letzterem kann aber keine Rede sein. Das Vereinsgesetz beruft zwar, abweichend z. B. von jenem des Jahres 1849, zu den Amtshandlungen rücksichtlich der Vereinsbildung immer die Behörde der zweiten, beziehungsweise der dritten Instanz. Die Ueberwachung der Vereinsthätigkeit hingegen ist ebenso ausnahmslos Aufgabe der Localbehörde, selbst dann, wenn bei der Vereinsbildung das Ministerium eingriff. Hat ein Verein somit das Recht der Wanderversammlungen, so kann es für diese Frage auch keinen Unterschied begründen, ob er über die Landesgrenzen hinausgreift. Die Ortsbehörde wird Amt handeln und sich die Materialien hiezu von dem Ministerium verschaffen müssen (binnen 24 Stunden?). Nur die Reichsgrenze könnte diesbezüglich vielleicht eine Schranke sein, da außerhalb derselben die im § 18 u. a. normirte Ueberwachung der Versammlungen durch Regierungsabgeordnete u. s. w. nicht gehandhabt zu werden vermag.

(Schluß folgt.)

*) R. G. E. vom 15. Juli 1871. Vergl. „Oesterr. Zeitschrift f. Verwaltung" Nr. 30 des Jahrganges 1871.

Mittheilungen aus der Praxis.

Die Befreiung von der Steuerentrichtung befreit in der Regel auch von der Entrichtung der entsprechenden Bezirksumlagen.

In der Concessionsurkunde vom 10. Mai 1866, Nr. 69 R. G. B., mit welcher der Außig-Teplitzer Eisenbahngesellschaft die Concession zum Baue und Betriebe der Fortsetzung ihrer Locomotivbahn von Teplitz nach Komotau ertheilt worden ist, findet sich im § 16 die Bestimmung, „daß Seine k. und k. apostolische Majestät den Concessionär rücksichtlich der Fortsetzungsbahn Teplitz-Komotau während der Bauzeit und vom Tage der Betriebseröffnung dieser Bahnstrecke an gerechnet auf die Dauer von zwanzig Jahren von der Entrichtung der Erwerb- und Einkommensteuer sammt Zuschlägen, sowie von der Entrichtung der Coupons- und Stempelgebühr und von jeder neuen Eisenbahnsteuer, die etwa durch künftige Gesetze eingeführt wird, befreie".

Der Bezirksausschuß in Teplitz, von der Anschauung ausgehend, daß die im § 16 der vorcitirten Concessionsurkunde ausgesprochene Befreiung der Außig-Teplitzer Bahngesellschaft von der Erwerb- und Einkommensteuer sammt Zuschlägen nicht auch die Befreiung von der Zahlung der Bezirksumlage involvire, hat an die Bezirkshauptmannschaft unterm 28. März 1873 das Begehren gestellt, dieselbe möge erkennen, die Außig-Teplitzer Eisenbahngesellschaft sei schuldig, die restliche Bezirksumlage vom Jahre 1872 per 1221 fl. 46 kr. binnen einer behördlich zu bestimmenden Frist bei Vermeidung der politischen Execution zu bezahlen.

Die Bezirkshauptmannschaft erkannte hierauf unterm 9. Mai 1873, wie folgt: „Nach dem Wortlaute der A. h. Concessionsurkunde sei im § 16 für die Theilstrecke Teplitz-Komotau die Befreiung von der Entrichtung der Erwerb- und Einkommensteuer sammt Zuschlägen auf die Dauer von 20 Jahren ausgesprochen. Unter diesen Zuschlägen werden nach der Anschauung der Bezirkshauptmannschaft nur jene Zuschläge verstanden, welche unter der Benennung Kriegszuschlag, außerordentlicher Zuschlag u. s. w. in die l. f. Cassen einfließen und deren Höhe alljährlich im Wege der Gesetzgebung bestimmt wird. Die Begründung für diese Anschauung ergebe sich aus der Analogie der mit der Gubern. Verordnung vom 26. März 1835, Z. 12.751 bekannt gegebenen a. h. Entschließung vom 10. Februar 1835 in Betreff der Befreiung von der Gebäudezins- und Classensteuer. Aus dieser Analogie müsse weiter gefolgert werden, daß die Staatsverwaltung wo selbe aus höheren Rücksichten zur Begünstigung von gemeinnützigen Unternehmungen ihrerseits auf einen Theil der für den Staatsschatz entfallenden Einnahmen verzichtet, nicht auch gewillt sei, andere Corporationen als Bezirke und Gemeinden zu einer gleichen Verzichtleistung auf eine Einnahme zu bestimmen, wenn dieselben zu einer Erhebung gesetzlich berechtigt sind, da hierbei in Betracht kommt, daß den Bezirken und Gemeinden in Bezug auf die Errichtung von Zu- und Abfahrtswegen, Sicherheits- und Polizeiauslagen durch die Errichtung von Eisenbahnen größere Pflichten und Obliegenheiten erwachsen und somit aus Billigkeitsrücksichten eine Beitragsleistung hiezu beansprucht werden könne. Die im § 16 der bezogenen Concessionsurkunde ausgesprochene Befreiung von der Erwerb- und Einkommensteuer nebst Zuschlägen sei eine Exemtion, welche nach dem Grundsatz der Gesetzesinterpretation über den strengen Wortlaut nicht auszudehnen sei. Als Consequenz werde sich nach dem Vorangeschickten ergeben, daß die Eisenbahngesellschaft gehalten sei, die entfallenden Zuschläge für Bezirks- Gemeindeumlagen auch von jenem Betrage der Einkommensteuer zu entrichten, welcher in den Vorjahren wegen der theilweisen Steuerbefreiung zur Abschreibung bewilligt wurde, sowie in Hinkunft der Betrag des Einkommens, welches steuerfrei behandelt werden soll, behufs der Berechtigung und Vorschreibung der Zuschläge für die Bezirks- und Gemeindeumlagen ersichtlich zu machen sein werde."

Im Statthaltereirecurse machte die Außig-Teplitzer Eisenbahn-Gesellschaft geltend: Die Berufung auf die Analogie der a. h. Entschließung vom 10. Februar 1835 sei hier nicht am Platze, da die Bahnunternehmung die Zuschläge zu der Gebäudezins- und Classensteuer zahle und nur die Befreiung von der Zahlung der Zuschläge zu der Einkommensteuer auf Grund eines für diesen speciellen Fall erlassenen a. h. Majestätsbriefes in Anspruch nehme. Daß das Gesetz zwischen Befreiung von Zuschlägen, welche dem Staate allein zu Gute kommen und Zuschlägen überhaupt einen Unterschied mache, gehe aus dem Wortlaute des § 1 des Gesetzes vom 16. August 1865, Nr. 74, betreffend die Ausdehnung der zeitlichen Befreiung von der Hauszins- und Hausclassensteuer „sammt Staatszuschlägen" deutlich hervor. Das Recht Zuschläge einzuheben, sei kein souveraines Recht der Gemeinden und Bezirke und könne beschränkt oder auch ganz entzogen werden. Es stehe der Staatsverwaltung und speciell der Krone das Recht zu, in Würdigung besonderer Verhältnisse den Ausspruch zu fällen, daß einzelne Unternehmungen von den Zuschlägen für die Bezirks-, Gemeinde- und anderen Lasten befreit zu sein haben.

Die Statthalterei hat mit Erlaß vom 3. September 1873 die angefochtene Entscheidung der ersten Instanz als incompetent behoben, weil darüber, ob Jemand zur Entrichtung von Bezirks- und Gemeindeauslagen verpflichtet sei, einzig und allein die Bezirksvertretung, beziehungsweise der Gemeinde-Ausschuß zu entscheiden habe, wogegen die Berufung an die vorgesetzten autonomen Organe freistehe. Zugleich hat die Statthalterei bemerkt, daß im Falle die Bezirksvertretung die Zahlungspflicht der Eisenbahn-Gesellschaft für Bezirkszuschläge rechtskräftig beschließen sollte, der Bezirkshauptmannschaft nur obliege, über Ansuchen die Execution zu gewähren, wobei allerdings zu beurtheilen sei, ob der diesfällige Beschluß nicht etwa gegen ein Gesetz verstoßt.

Die Außig-Teplitzer Bahngesellschaft legte die Ministerialbeschwerde ein, und hat das Ministerium des Innern unterm 12. April 1874, Z. 2743 erkannt: „Anläßlich des Recurses gegen die Statthalterei-Entscheidung vom 3. September 1873, mit welcher der Erlaß der Teplitzer k. k. Bezirkshauptmannschaft vom 9. Mai 1873 betreffend die Verpflichtung der genannten Eisenbahn zur Zahlung von Bezirks- und Gemeindeumlagen rücksichtlich der von der Entrichtung der Erwerb- und Einkommensteuer sammt Zuschlägen zeitlich befreiten Bahnstrecke Teplitz-Dux-Komotau wegen Incompetenz behoben und die autonomen Organe zur Entscheidung über diese Frage als competent erklärt wurden, findet das k. k. Ministerium des Innern nach gepflogenem Einvernehmen mit dem k. k. Finanz- und dem k. k. Handelsministerium die angefochtene Entscheidung der k. k. Statthalterei außer Kraft zu setzen und über das von dem Teplitzer Bezirksausschusse gestellte Begehren zu entscheiden, daß die Bahn, insoferne sie in den fraglichen Jahren eine Erwerb- und Einkommensteuer nicht zu zahlen hatte, auch zu keiner Bezirksumlage herangezogen werden könne, weil hiezu die Basis im Sinne des § 54 Bez.-Vertr. Ges. abgehe."

Cr.

Die abgesonderte Berichtigung des auf einen Miterben entfallenden Antheiles der von einer Verlassenschaft zu entrichtenden Armen-$^1/_2$Percentgebühr erscheint zulässig.

Das Ministerium des Innern hat unterm 21. April 1875, Z. 2572 entschieden:

„In den mit dem Statthaltereiberichte vom 10. Februar 1875 vorgelegten Ministerialrecurse des Vincenz Freih. v. Z. Sp., Erbenbevollmächtigten nach Therese Freiin von Z. Sp. führt derselbe Beschwerde, daß die k. k. Statthalterei nach Inhalt der an das k. k. Landesgericht in Prag gerichteten Note vom 18. August 1874 dem Ansuchen des Grafen Georg v. B. und der Gräfin Gabriele v. Th. H. um die Bewilligung zur abgesonderten Berichtigung des auf dieselben entfallenden Antheiles per 8438 fl. 42 kr. von dem aus der Verlassenschaft nach Frau Georgine Gräfin v. B. zu entrichtenden $^1/_2$perc. Krankenfondsbeitrage von 16.876 fl. $83^1/_2$ kr. willfahrt habe.

Diesem Ministerialrecurse findet das Ministerium des Innern keine Folge zu geben und dies zwar in der Erwägung: daß gemäß des Hofkanzleidecretes vom 14. August 1839, Z. 23.067 in Absicht auf die Einhebung des $^1/_2$perc. Verlassenschaftsbeitrages für den Prager Krankenhausfond nicht nur die Ausmittlung des reinen Verlassenschaftsvermögens, sondern auch die Berechnung der davon entfallenden $^1/_2$perc. Abgabe von der Verlassenschafts-Instanz zu geschehen und der Recurszug in beiden Richtungen an die Gerichte zweiter und dritter Instanz zu gehen hat; daß das k. k. Landesgericht in Prag den reinen Nachlaß der am 21. März 1863 daselbst verstor-

benen Georgine Gräfin v. B. mit 3,375.367 fl. beziffert, den Beitrag zum weltlichen Stiftungsfonde hievon mit 16.876 fl. 83½ kr. bemessen und mit dem längst rechtskräftigen Bescheide vom 28. Juni 1873 die Erbsinteressenten, darunter auch die Rechtsnachfolger nach Therese Freiin v. Z. Sp., welche zu dem Nachlasse der Georgine Gräfin v. B. als unbedingt erklärte Erbin eintritt, zur Berichtigung dieser Verlaßgebühr angewiesen hat und daß auch der von Vincenz Freih. v. Z. Sp. noe. der Erben nach Therese Freiin v. Z. Sp., eingebrachte Recurs gegen die erneuerte Aufforderung des Prager k. k. Landesgerichtes vom 25. August 1874 zur Berichtigung der hinter Therese Freiin v. Z. Sp., und Caroline Gräfin v. D. aushaftenden Verlaßgebühr pr. 8438 fl. 41½ kr. mit dem Decrete des k. k. Oberlandesgerichtes in Prag vom 5. October 1874 abgewiesen wurde; daß endlich gemäß § 550 des a. b. G. B. für die in Frage stehende Verlassenschaftsgebühr die Erben als solche solidarisch haften und gegen wen immer aus ihnen der ganze Betrag zwangsweise einbringlich gemacht werden könnte; daher denn auch in dem Umstande, daß die Statthalterei in Handhabung der ihr in Bezug auf den Krankenhausfond zustehenden Tutel dem Grafen Georg v. B. und der Gräfin Th. H. die abgesonderte Berichtigung eines Antheiles der in Frage stehenden Verlaßgebühr per 16.876 fl. 83½ kr. unter Aufrechthaltung der Solidarhaft sämmtlicher Erben für den Rückstand gestattet hat, kein Anlaß zu einer begründeten Beschwerdeführung von Seite des Recurrenten erkannt werden kann." Km.

Verordnungen.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 12. April 1875, Z. 4645 betreffend die Gebühr an Limito-Rauchtabak nach Anwendung der neuen Maß- und Gewichtsordnung auf den Tabakverschleiß.

Nachdem Seine k. und k. apost. Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 12. November 1874 die Vereinbarungen der beiden Landes-Finanz-Ministerien in Ansehung der Anwendung des Gesetzes vom 23. Juli 1871 (R. G. B. Nr. 16 v. J. 1872) über die neue Maß- und Gewichtsordnung auf den Tabakverschleiß allergnädigst zur Kenntniß zu nehmen geruht haben, wird im Grunde dieser Vereinbarungen der Tabakverschleiß nach dem metrischen Maße und Gewicht mit 1. Juli 1875 activirt und entfällt von da an die Gebühr an Limito-Rauchtabak sowohl für das k. k. Militär vom Feldwebel abwärts als auch für die übrigen Bezugberechtigten, als: die Gendarmerie, die Finanzwache, die Trabanten-Leibgarde, die Hofburgwache, das Aufsichtspersonale in den Strafanstalten u. s. w. mit acht Paketen à 107 Gramm per Kopf und Monat und haben das Paket die Erstern mit 4 kr. und die Letzeren mit 4½ kr. zu bezahlen, wovon die k. k. Landesstelle in Folge Mittheilung des k. k. Finanzministeriums vom 22. März l. J., Z. 6335 zur weiteren Verständigung der k. k. Bezirkshauptmannschaften in Kenntniß gesetzt wird.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 24. April 1875, Z. 4472 in Betreff der Behandlung der herumwandernden italienischen Zinngießer.

Ueber die in Anregung gebrachte Frage rücksichtlich der Behandlung der in Oesterreich herumwandernden italienischen Zinngießer in Betreff ihrer Zulassung zum Gewerbsbetriebe und ihrer Besteuerung wird der k. k. Landesstelle nach gepflogenem Einvernehmen und in Uebereinstimmung mit den k. k. Ministerien des Handels und der Finanzen eröffnet, daß die Zulassung dieser Ausländer zum Gewerbsbetriebe in Oesterreich, nachdem ihre Beschäftigung nicht unter den Begriff des Hausirhandels fällt, nach den Bestimmungen des Artikel I. des Handelsvertrages zwischen Oesterreich und Italien (R. G. Bl. 1867, Nr. 108) und nach Punkt 2 zum Art. I. des Schlußprotokolles zu diesem Vertrage (R. G. Bl. 1867, Nr. 110) sowie nach dem h. o. Normalerlasse vom 1. April 1874, Z. 1640 gesetzlich begründet und nicht an die Bedingung des § 10 Alinea 1 der Gewerbeordnung geknüpft ist.

Ihre Beschäftigung fällt aber überhaupt, weil sie im Herumziehen von Ort zu Ort ausgeübt wird, nach Art. V. lit. 9 des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung nicht unter die Bestimmungen dieser letzteren und es vermag hieran der Umstand daß Zinngießer sonst in der Regel eine feste Betriebsstätte haben, nichts zu ändern.

Derartige Gewerbsleute können daher nicht verhalten werden, ihr Gewerbe an jedem Orte, wo sie gerade Beschäftigung finden, förmlich anzumelden, sondern sie sind so zu behandeln wie herumziehende Seiltänzer, Musikanten, Schleifer und wie die italienischen Fenster- und Kesselflicker, bezüglich deren der h. o. Erlaß vom 9. August 1871, Z. 11.175*) erflossen ist, das heißt, sie werden nach dem Uebertritte über die Grenze sich bei der politischen Bezirksbehörde unter Vorweisung ihres Passes oder ihrer sonstigen Legitimationsurkunden um einen Erwerbsteuerschein zu bewerben haben, rücksichtlich des Ausmaßes der Erwerbsteuer den Hausirern und den denselben gleichgestellten herumziehenden Gewerbsleuten gleichzuhalten und endlich zu verpflichten sein, sich bei jeder Bezirksbehörde, in deren Bereiche sie ihr Gewerbe ausüben wollen, der Evidenz wegen zu melden.

*) Mitgetheilt in Nr. 48 auf S. 191 des Jahrganges 1871 dieser Zeitschrift.

Das k. k. Finanzministerium hat deshalb keinen Anstand genommen, den rücksichtlich der italienischen Fenster- und Kesselflicker an die Finanzlandesbehörden in Klagenfurt, Laibach, Salzburg, Linz, Innsbruck und Graz ergangenen Erlaß vom 29. Juli 1871, Z. 34.206, welcher der k. k. Landesstelle mit dem h. o. Erlaße vom 9. August 1871, Z. 11.175 in Abschrift mitgetheilt worden ist, auf die italienischen Zinngießer auszudehnen und hat unterm 21. März 1875, Z. 6480 die gedachten Finanzlandesbehörden dem entsprechend angewiesen.

Personalien.

Seine Majestät haben mit a. h. Handschreiben vom 19. Mai den Handelsminister Dr. Banhans über dessen Ansuchen von diesem Posten enthoben und den bisherigen Ackerbauminister Ritter v. Chlumeczky zum Handelsminister und den Grafen von Mannsfeld zum Ackerbauminister ernannt.

Seine Majestät haben dem Statthalter von Dalmatien Feldzeugmeister Gabriel Freiherrn v. Rodich das Großkreuz des Leopold-Ordens mit der Kriegsdecoration des Ritterkreuzes taxfrei verliehen.

Erledigungen.

Amanuensisstelle an der Innsbrucker Universitäts-Bibliothek mit 600 fl. Gehalt und 200 fl. Activitätszulage, bis 20. Juni. (Amtsbl. Nr. 109.)

Forstingenieurs-Adjunctenstelle in der zehnten Rangsclasse, eventuell eine Forstassistentenstelle der elften Rangsclasse im Bereiche der Forst- und Domänendirection für Kärnten, Krain, Küstenland und Dalmatien bis 10. Juni (Amtsblatt Nr. 111.)

Conceptsprakticantenstellen bei der Triester Seebehörde m. Adjuten à 600 fl jährlich, bis 10. Juni. (Amtsbl. Nr. 111.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.